KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA V - GU 220-1/08

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Prüfung der Altlastsicherung im Gaswerk Leopoldau

Tätigkeitsbericht 2007

KURZFASSUNG

Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH (WG) schloss mit der Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer (vormals Wasserbau) einen Projektbetreuungsvertrag ab, der die Betreuung der Projekte und den Betrieb der Altlastsicherungen im Gaswerk Simmering (GWS) und Gaswerk Leopoldau (GWL) sowie den Betrieb der bereits gesicherten Altlast Hasswellgasse (HWG) umfasste.

Die Altlastsicherung im GWL war geprägt von umfangreichen Projektabänderungen und Umplanungsarbeiten, einer hohen Anzahl von Zusatzangeboten sowie Mängel in der Bauabwicklung.

Die mit 1. Jänner 2008 erfolgte Ausgliederung des Tätigkeitsbereiches "Altlastsanierung bzw. -sicherung" von der Magistratsabteilung 45 in die neu gegründete Wiener Gewässer Management GmbH (WGM) und die auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrung notwendige Anpassung des Vertrages hinsichtlich der Projektsteuerung und -abwicklung der geplanten Altlastsicherung im GWS führten zu einer einvernehmlichen Auflösung des bestehenden Projektbetreuungsvertrages und zum Abschluss neuer Verträge zwischen der WG und der WGM bzgl. der Altlastsicherungen GWS, GWL und HWG.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen 5
2. GWL 6
3. Genehmigungsverfahren der Altlastsicherung Leopoldau 7
4. Planung und Projektmanagement 8
4.1 Variantenstudium 8
4.2 Projektbetreuungsvertrag mit der Magistratsabteilung 45 (Projektbetreuerin) 9
4.3 Planerin 15
4.4 Förderungsvertrag 18
4.5 Begleitende Kontrolle 18
4.6 Örtliche Aufsicht Chemie (ÖA chem) 19
4.7 Projekthandbuch 19
5. Wahrnehmungen des Kontrollamtes 20
5.1 Bauteil 1: Abbruch- und Erdarbeiten 20
5.2 Bauteil 1A: Zusätzliche Abbruch- und Erdarbeiten 22
5.3 Bauteil 2: Umschließung 25
5.4 Bauteil 4A: Baumeisterarbeiten Objekt 119 28
5.5 Bauteil 4B: Spengler- und Dachdeckerarbeiten Objekt 119 29
5.6 Bauteil 4C: Elektrikerarbeiten Objekt 119 30
5.7 Bauteil 5: Grundwasseraufbereitung 31
5.8 Bauteil 6: Hauskanalanschlüsse 32
5.9 Bauteil 7: Neuherstellung der Gaswerksmauer 33
6. Feststellungen des Kontrollamtes 33
6.1 Erstellung der Leistungsverzeichnisse 33
6.2 Behandlung der Zusatzangebote 34
6.2.1 Zusatzangebote Bauteil 1 - Abbruch- und Erdarbeiten 34
6.2.2 Zusatzangebote Bauteil 1A - Abbruch- und Erdarbeiten 35
6.2.3 Zusatzangebote Bauteil 2 - Umschließung samt Nebenleistungen 35
6.2.4 Zusatzangebote Bauteil 6 - Hauskanalanschlüsse 35
6.3 Projekthandbuch 36

6.4 Forcierung des Wettbewerbes 36
6.5 Vergabe von Leistungen 37
6.6 Projektbetreuung durch die Magistratsabteilung 45 38
6.7 Weitere Handhabung des Projektbetreuungsvertrages 39

Anhang

ALLGEMEINE HINWEISE 42
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 43

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Ziel des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) ist die Finanzierung der Sicherung bzw. der Sanierung von Altlasten. Darüber hinaus enthält dieses Gesetz Regelungen der bundesweiten Registrierung von Verdachtsflächen sowie der Bewertung der von ihnen ausgehenden Gefährdung. Die Vollziehung des Gesetzes liegt im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Entsprechend den Bestimmungen des ALSAG werden Altablagerungen und Altstandorte (Verdachtsflächen) durch die Ämter der Landesregierungen erhoben. Die an das BMLFUW übermittelten Daten bzgl. einer Altlast werden vom Umweltbundesamt nach einer erfolgten Erstabschätzung des Gefährdungspotenzials im so genannten Verdachtsflächenkataster festgehalten. Auf der Basis dieser Gefährdungsabschätzung nach § 13 ALSAG, welche im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch die jeweilige Landeshauptfrau/den jeweiligen Landeshauptmann veranlasst wird, werden nach einer Prüfung der gewonnenen Daten durch das Umweltbundesamt jene Flächen festgestellt, die eine erhebliche Umweltgefährdung oder -beeinträchtigung darstellen. Grundlage für die Gefährdungsabschätzung ist das Vorliegen entsprechender Untersuchungen wie Grundwasser- und/oder Bodenanalysen. Wird durch diese Untersuchungen festgestellt, dass eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung bzw. -gefährdung vorliegt, so wird die Verdachtsfläche als Altlast im so genannten Altlastenatlas gemäß Altlastenatlas-VO ausgewiesen. Die Dringlichkeit der Durchführung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen wird gem. § 14 ALSAG durch eine dreistufige Prioritätenklassifizierung zum Ausdruck gebracht.

Gemäß der Zielsetzung des ALSAG werden für die Finanzierung der Sicherung bzw. Sanierung einer Altlast öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die erforderlichen Maßnahmen werden durch das Einheben von Zuschlägen auf das Deponie-

ren, Exportieren und Zwischenlagern von Abfällen eingenommen. Die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten wird nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) und der Verordnung des BMLFUW betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem UFG durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC GmbH) abgewickelt, wobei nach den Förderungsrichtlinien des BMLFUW das VerursacherInnenprinzip und der Stand der Technik als Bemessungs- und Beurteilungsgrundlage für das beantragte Projekt herangezogen werden.

Grundsätzlich ist es Ziel des UFG, Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten zu fördern, wobei mit den eingesetzten Mitteln ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erreicht werden und der Kostenaufwand gesamtwirtschaftlich vertretbar bleiben soll. In die Förderung können sowohl Vorleistungen wie projektbezogene Untersuchungen, Variantenstudien, Sanierungsplanungen als auch die Durchführung der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen sowie die Nachsorge bzw. der Betrieb von Sicherungsanlagen einbezogen werden.

Das eingereichte Förderungsansuchen wird durch die KPC GmbH nach technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft und in Form eines Förderungsvorschlages der Altlastensanierungskommission (der VertreterInnen vom Bund, von den Ländern, Städten, Gemeinden, vom Parlament und aus der Sozialpartnerschaft angehören) zur Begutachtung vorgelegt. Die Entscheidung über die Förderung obliegt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

2. GWL

Das Betriebsgelände GWL befindet sich im 21. Wiener Gemeindebezirk und umfasst eine Fläche von ca. 44 ha.

Das GWL wurde im Jahr 1911 in Betrieb genommen und war einer der wichtigsten Produktionsbetriebe der damaligen kommunalen Wiener Gaswerke. Die Gasproduktion von Stadtgas erfolgte durch die so genannte "Verkokung von Kohle", wobei Kohle unter Luftabschluss auf ca. 1.000° C erhitzt wurde. Als Nebenprodukte fielen vor allem Koks,

Kohlenteer und Gasreinigungsmassen an. Am 28. August 1969 wurde die Erzeugung von Stadtgas im GWL eingestellt.

Neben den ausgedehnten Kohle- und Kokslagerplätzen, den Klärgruben, dem Gassauger- und Gaswäscherhaus, einem Objekt für die "Trockene Gasreinigung", einer Naphthalinwaschanlage, einer Wassergasanlage und einem -behälter, den Teer- und Ammoniakwasserbehältern sowie zwei Gasbehältern (150.000 m^3 und 300.000 m^3), befanden sich auf dem Gelände weitere Anlagen, die vor allem für die Weiterverarbeitung der Gaswerksnebenprodukte sowie für Lagerzwecke errichtet wurden. So waren weiters eine Ammoniakfabrik, eine Benzol Leichtöl-Anlage, eine Benzolhalle, ein Naphthalin-Lager, ein Leichtölbehälter, ein Benzolrührwerk, die Säureregeneration, die Zinksulfatanlage, die Waschölregeneration und eine Fassfüllanlage auf dem Gelände des GWL situiert.

Im Laufe der Betriebsgeschichte kam es zu mehreren Störfällen, wovon einige auch auf Kriegseinwirkungen zurückzuführen sind. So wurde bereits im Zuge einer Brunnenerrichtung im Jahr 1916 im Bereich der ehemaligen Teerbehälter eine ca. 4 m mächtige Anschüttung mit teerhaltigem Material sowie eine Kontamination des Grundwasserkörpers mit Teer festgestellt. Auch im Jahr 1934 wurde bei Bohrungen nördlich der ehemaligen Benzolfabrik in einer Tiefe von 8 m unter dem Gelände ein mit Öl verunreinigtes Grundwasser vorgefunden. Während der Kriegsjahre wurde das GWL zum Ziel mehrerer Luftangriffe, wobei wesentliche Anlagenteile sowie das betriebsinterne Rohrnetz schwer beschädigt wurden.

3. Genehmigungsverfahren der Altlastsicherung Leopoldau

Die nach dem ALSAG erfolgte Verdachtsflächenmeldung an das damals zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie führte zu der Eintragung "21.72 G Gaswerk Leopoldau" in den Verdachtsflächenkataster. Im Jahr 1995 wurden von der WG Bodenuntersuchungen in Auftrag gegeben, welche die Grundlage einer Gefährdungsabschätzung nach § 13 ALSAG bildeten. Im Zuge dieser Untersuchungen auf dem Areal des GWL ergaben sich deutliche Hinweise auf eine Kontaminierung des Erdreichs. Es wurden 15 Grundwassermessstellen hergestellt, 34 maschinelle Probegra-

bungen durchgeführt und 22 Oberflächenproben genommen. Die Untersuchungen ergaben eine hohe Boden- und Grundwasserkontamination im Bereich der ehemaligen Teerbehälter, der Benzolfabrik, des Gassauger- und des Gaswäscherhauses sowie des ehemaligen Kokslagers. Um den Kontaminierungsgrad exakter beurteilen zu können, wurden im Jahr 1997 noch zusätzlich 13 Bodenproben und 18 Grundwasserproben chemisch beurteilt. Die Untersuchungsergebnisse über die entnommenen Grundwasser- und Bodenproben wurden dem Umweltbundesamt für die durchzuführende Gefährdungsabschätzung übermittelt.

Die Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes ergab eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung bzw. -gefährdung und führte im Jahr 2000 zur Eintragung der Altlast "W20 Gaswerk Leopoldau" in den Altlastenatlas. Nach Aufnahme der Altlast "W20 Gaswerk Leopoldau" in den Altlastenatlas waren nach § 14 ALSAG ergänzende Untersuchungen für die Festlegung der Prioritätenklassifizierung notwendig, die im Jahr 2001 von der Magistratsabteilung 45 - Wasserbau (seit 1. Jänner 2008 Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer) durchgeführt wurden. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse wies das BMLFUW auf Vorschlag des Umweltbundesamtes die Altlast "W20 Gaswerk Leopoldau" im Altlastenkataster mit der Prioritätenklasse 1 aus.

4. Planung und Projektmanagement

4.1 Variantenstudium

Auf Vorschlag der Magistratsabteilung 45 wurde von der WG am 29. Mai 2001 die Firma D. mit der Planung von Varianten zur Sicherung und nachhaltigen Verhinderung der Ausbreitung von Schadstoffen im Grundwasser, der Vermeidung nachteiliger Veränderungen des Grundwasserhaushaltes sowie der Vermeidung sonstiger ökologisch nachteiliger Veränderungen in Form einer Direktvergabe beauftragt, wobei sich die Auftragssumme auf 57.600,-- EUR (dieser Betrag und alle nachfolgende Beträge exkl. USt) belief. Insgesamt wurden sieben Hauptvarianten und 17 Untervarianten in die Planung aufgenommen. Für die einzelnen Varianten wurden Grundwassersimulationen durchgeführt sowie die voraussichtlichen Bau- und Betriebskosten ermittelt. Für deren Bewertung wurden sowohl ökologische als auch ökonomische Gesichtspunkte herangezogen.

Die ausgewählte Ausführungsvariante C1 stellt eine Kombination einer Umschließung der Altlast mit hydraulischen Maßnahmen dar, wobei das geförderte Wasser nach einer entsprechenden Aufbereitung oberstromig wiederversickert werden wird (so genannte Kreislaufführung).

Im Wesentlichen wurde bei der gewählten Variante C1 der "Hotspot" der Altlast mit einer Dichtwand nach dem Wiener Kammersystem bis zu der wasserundurchlässigen Bodenformation umschlossen und innerhalb der Umschließung der Grundwasserspiegel mittels Pumpen abgesenkt. Damit wurde sichergestellt, dass das außerhalb der Umschließung befindliche Grundwasser zwar durch die technisch bedingte Durchlässigkeit der Umschließung eindringen kann, jedoch bedingt durch den künstlich tiefer gehaltenen Grundwasserspiegel innerhalb der Umschließung nicht mehr austreten kann. Das aus der Umschließung geförderte und kontaminierte Grundwasser wird in einer vor Ort errichteten Grundwasseraufbereitungsanlage gereinigt. Zusätzlich zu dieser Maßnahme wurden bei der gewählten Variante noch 15 unterstromige Entnahmebrunnen und zwölf oberstromig angeordnete Versickerungsbrunnen außerhalb der Umschließung hergestellt. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass die nicht so stark belasteten Bereiche des GWL ebenfalls in die Absicherung der Altlast einbezogen werden. Die Pumpen der unterstromigen Brunnenreihe fördern das weniger verunreinigte Grundwasser ebenfalls zur Grundwasseraufbereitungsanlage. Das gereinigte Grundwasser aus der Umschließung sowie jenes aus den 15 unterstromig angeordneten Entnahmebrunnen wird nach der Aufbereitung wieder durch die zwölf oberstromigen Brunnen versickert, und somit schließt sich der Wasserkreislauf wieder (Kreislaufführung). Diese Maßnahme soll längerfristig ein Auswaschen der Schadstoffe des kontaminierten Bodens bewirken.

Für die Durchführung dieser Variante wurde im Jahr 2003 der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung bei der Magistratsabteilung 58 - Rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesen eingebracht und im Jahr 2005 mit dem Bescheid (Zl. MA 58 - 135/05) genehmigt.

4.2 Projektbetreuungsvertrag mit der Magistratsabteilung 45 (Projektbetreuerin)

Die WG schloss am 3. Juni 2002 mit der Magistratsabteilung 45 einen Projektbetreu-

ungsvertrag ab, der die Betreuung der Projekte und den Betrieb der Altlastsicherungen GWS und GWL sowie den Betrieb der bereits gesicherten Altlast HWG umfasste.

Die Altlast HWG liegt im 21. Wiener Gemeindebezirk und war eine Kiesgrube, die in den Jahren 1960 bis 1986 ohne entsprechende Abdichtungsmaßnahmen mit Abfällen aus der Gasproduktion und Bauschutt verfüllt wurde. Im Jahr 1990 wurde die Altlast HWG mit der Herstellung einer Umschließung nach dem Prinzip des Wiener Kammersystems gesichert, wobei deren Betrieb in weiterer Folge von der Magistratsabteilung 45 überwacht und gesteuert wird. Die Altlastsicherungen GWL und GWS sollen lt. Projektbetreuungsvertrag von der Magistratsabteilung 45 durchgeführt und nach Fertigstellung der Sicherungsmaßnahmen auch betrieben werden. Für die Altlastsicherung GWS ist derzeit das Wasserrechtsverfahren anhängig, wobei noch keine baulichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Der Baubeginn der Absicherung der Altlast GWL war im Jänner 2005 und bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes bis auf die Herstellung der Grundwasseraufbereitungsanlage abgeschlossen.

Hinsichtlich der baulichen Abwicklung der Altlastsicherung GWL wurde im Hauptstück IV des Projektbetreuungsvertrages Folgendes festgehalten:

Die WG überträgt der Magistratsabteilung 45 - die Magistratsabteilung 45 übernimmt - die gesamte technische Kontrolle, die Kosten- und Terminkontrolle und sonstige Kontrolle und Abwicklung des Projekts Altlastsicherung GWL, inklusive der Überprüfung der Abrechnung namens der WG, weiters die Unterstützung bei der Beschaffung aller durch die WG zu erwirkenden Bewilligungen, sodass die Magistratsabteilung 45 insbesondere folgende Leistungen erbringen wird:

a) Die kostenmäßige, technische und organisatorische Kontrolle aller Arbeiten und Leistungen, die für das Projekt erforderlich sind. Im Wesentlichen umfasst dies die Koordination und laufende Kontrolle aller Leistungen der mit der Sicherung der Altlast GWL beauftragten oder noch zu beauftragenden Unternehmen. Die kostenmäßige Kontrolle erfolgt im Rahmen eines zu erstellenden Finanzierungs- bzw. Kostenplanes. Die technische und organisatorische Kontrolle bezieht sich auf alle Verhandlungen der WG mit

allen für das Projekt eingesetzten Unternehmen. Dies umfasst auch die Vorbereitung der Vergabe von weiteren Aufträgen durch die WG, soweit solche Aufträge zur Durchführung des Projekts erforderlich sind. Die Magistratsabteilung 45 hat bei der Vorbereitung dieser Auftragsvergaben im Interesse der WG und nach privatwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln.

b) Die Vertretung der WG in allen Verhandlungen mit allen im Rahmen dieses Projekts eingeschalteten oder einzuschaltenden Unternehmen, wobei die Magistratsabteilung 45 diese Verhandlungen ordnungsgemäß und unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sowie entsprechende Auftragsvergaben vorzubereiten hat. Die Magistratsabteilung 45 hat dabei im Interesse der WG und nach privatwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln.

c) Die Vertretung der WG in allen für das Projekt erforderlichen Verfahren vor Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen. Alle für das Projekt erforderlichen Anträge und allenfalls erforderliche Rechtsmittel bei Behörden werden von der WG nach vorheriger Rücksprache mit der Magistratsabteilung 45 gestellt und eingebracht. Die Vertretung in allen für das Projekt erforderlichen Verfahren vor Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt nach gesonderter Bevollmächtigung im Einzelfall durch die Magistratsabteilung 45.

d) Die gesamte örtliche Bauaufsicht inklusive der technischen und organisatorischen Oberleitung der Bauausführung,

e) die Kontrolle der Einhaltung aller behördlichen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere der baubehördlichen und wasserrechtlichen Auflagen,

f) die rechtzeitige Veranlassung von Sanierungen während der Bauzeit auftretender Schäden nach vorheriger Rücksprache und Abstimmung mit der WG,

g) die Erstellung und Überwachung eines Ablauf-, Termin- und Kostenplanes für die gesamte Projektführung und die laufende Anpassung dieser Pläne an den Projektfortschritt erfolgt von der Magistratsabteilung 45. Die Magistratsabteilung 45 wird der WG jedenfalls nach Vornahme wesentlicher Änderungen diese Pläne in ihrer aktuellen Fassung zur Verfügung stellen.

h) Die Information der WG über auftretende oder bereits absehbare Probleme, insbesondere solche, welche eine fristgerechte Fertigstellung der Arbeiten gefährden könnten und/oder welche geeignet sind, Reaktionen in der Öffentlichkeit herbeizuführen, welche PR-Maßnahmen der WG erforderlich machen, erfolgt von der Magistratsabteilung 45. Die WG ihrerseits wird solche PR-Maßnahmen mit der Magistratsabteilung 45 abstimmen.

i) Die volle Abrechnungs- und Leistungskontrolle der beauftragten Unternehmen erfolgt von der Magistratsabteilung 45. Dies umfasst insbesondere die Prüfung sämtlicher Teil- und Schlussrechnungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Weiters wird die Magistratsabteilung 45 die anweisbaren Rechnungsbeträge gegenüber der WG freigeben. Bei dieser Freigabe ist auf allenfalls einzuhaltende Haft- oder sonstige Rücklässe gesondert hinzuweisen. Die Magistratsabteilung 45 wird alle einlangenden Rechnungen mit einem Vermerk versehen, aus dem hervorgeht, dass diese Rechnungen sachlich und rechnerisch überprüft wurden und darauf hingewiesen, wann diese Rechnungen zur Zahlung fällig sind, sowie diese Rechnungen so rechtzeitig an die WG weiterleiten, dass eine fristgerechte Überweisung durch die WG erfolgen kann. Dabei kann die Magistratsabteilung 45 davon ausgehen, dass die WG für die Vornahme von Überweisungen nie länger als fünf Arbeitstage benötigt.

j) Weiters wird die Magistratsabteilung 45 die WG darauf hinweisen, wenn eingeschaltete Unternehmen ihre Leistungen mangelhaft, verspätet oder sonst schlecht erbringen, alle zweckmäßigen Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Unternehmen in Abstimmung mit der WG ergreifen und - soweit die WG unmittelbar einschreiten muss - der WG die geeignete Vorgangsweise vorschlagen. Die WG ihrerseits wird in all diesen Fällen ihre Vorgangsweise mit der Magistratsabteilung 45 abstimmen.

k) Die WG benennt einen Vertreter und für dessen Abwesenheit einen Stellvertreter als direkten Ansprechpartner der Magistratsabteilung 45 für alle organisatorischen und finanziellen Belange innerhalb der WG.

l) Die WG verpflichtet sich, Aufträge an Unternehmen, soweit diese Aufträge zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, rechtzeitig zu erteilen, sodass die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts möglich ist.

Bezüglich der geplanten Altlastsicherung GWS wurden für die Projektbetreuung im Hauptstück I die gleichen Festlegungen wie für die Altlastsicherung GWL vereinbart. Für den Betrieb der drei Altlasten GWS, HWG und GWL wurden in den Hauptstücken II, III und V sinngemäße Festlegungen getroffen.

Hinsichtlich der Bezahlung der Projektbetreuungsleistungen für die Altlastsicherungen GWS und GWL sowie für den Betrieb der Altlastsicherungen HWG, GWS und GWL wurde vereinbart, dass die anfallenden Selbstkosten der Magistratsabteilung 45 unter Berücksichtigung der Dienstgeberbeiträge und der Pensionsanteile von der WG getragen werden.

Im Projektbetreuungsvertrag wurde hinsichtlich der Haftungsansprüche der WG dezidiert festgehalten, dass die Magistratsabteilung 45 für sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Vertragserfüllung entstehenden Schäden gemäß den vertraglichen Bestimmungen und den einschlägigen gesetzlichen Regeln die Haftung übernimmt.

Betreffend der vertraglich festgelegten Vertragsdauer wurde vereinbart, dass der Beginn der Leistungserbringung der jeweiligen Hauptstücke (Hauptstück I "Altlastsicherung GWS", Hauptstück II "Betrieb Altlast GWS", Hauptstück III "Betrieb Altlast HWG", Hauptstück IV "Altlastsicherung GWL" und Hauptstück V "Betrieb Altlast GWL") mit der tatsächlichen Aufnahme der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten der Magistratsabteilung 45 erfolgt und mit der WG einvernehmlich schriftlich festgelegt werden wird. Die Hauptstücke I und III enden mit dem Zeitpunkt, zu welchem das jeweilige Projekt vollständig abgewickelt ist.

Die in den Hauptstücken I und III dargelegten Leistungen ("Altlastsicherung GWS" und "Betrieb Altlast HWG") können nur aus wichtigen Gründen von den Vertragspartnerinnen gekündigt werden. Die Hauptstücke II, IV und V ("Betrieb Altlast GWS", "Altlastsicherung GWL" und "Betrieb Altlast GWL") gelten jeweils unbefristet, wobei beiden Vertragspartnerinnen das Recht zusteht, zu kündigen.

> Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
> Bei der Altlastsicherung im GWL handelte es sich um ein Projekt, dass in seiner Größenordnung und der fachlichen Erfordernisse bislang für die WG einzigartig war. Daher hat sich die WG bereits in der Projektphase des Variantenstudiums, welche eine Voraussetzung für eine Förderung darstellt, und in weiterer Folge auch bei der Planung und Umsetzung Experten der Magistratsabteilung 45 mit der Projektsteuerung beauftragt, die die komplette Abwicklung der Altlastsicherung durchführten.
>
> Mit diesem Projekt liegt nun aus umwelttechnischen Aspekten eine bestmögliche Sicherung der Altlast im GWL vor, womit auch eine Basis für eine mittelfristig geplante Nachnutzung des gesamten Standortes geschaffen wurde.

Zur Vergabe der angeführten Leistungen der WG an die Magistratsabteilung 45 war aus der Sicht des Kontrollamtes festzuhalten, dass die WG im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Mitte des Jahres 2002 den damals geltenden Bestimmungen des Wiener Landesvergabegesetzes (WLVergG) unterlag. Ob ein Ausnahmetatbestand im Sinn des WLVergG zutraf, der die von der WG eingeschlagene Vorgangsweise gerechtfertigt hätte, konnte seitens der WG nicht belegt werden. Selbst bei Vorliegen eines solchen Ausnahmetatbestandes wäre aber aus der Sicht des Kontrollamtes die Ausschreibung zumindest von Teilen der berichtsgegenständlichen Leistungen zu überlegen gewesen, zumal die WG beim in Rede stehenden Angebot mangels Vorhandensein von Preisen im Angebot auch keine Preisprüfung vornehmen konnte.

Das Kontrollamt stellte weiters fest, dass es bei der Vertragsgestaltung hinsichtlich einer möglichen Vertragsaufkündigung offensichtlich zu einer Verwechslung der Hauptstücke III und IV gekommen ist. Der Irrtum bei der Vertragsgestaltung dürfte darin liegen, dass die Abwicklung der Bautätigkeit die Hauptstücke I und IV und der Betrieb der Altlasten in den Hauptstücken II, III und V und nicht wie im Vertrag angegeben die Hauptstücke I und III bzw. Hauptstücke II, IV und V betreffen.

4.3 Planerin

Die Planungsleistungen für die Sicherung und Sanierung der Altlast GWL wurden nach einem Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich am 12. März 2003 der Bietergemeinschaft P. GmbH, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Dipl.-Ing. G. und Ö. GmbH (Planerin) mit einer Auftragssumme von 193.450,-- EUR übertragen.

Im diesbezüglichen Leistungsverzeichnis wurde festgehalten, dass die ausgeschriebenen Leistungen die vollständige Einreich- und Ausführungsplanung, die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, die Mitwirkung bei der Angebotsprüfung und bei der Erstellung von Vergabevorschlägen, sonstige Planungsleistungen sowie die Mitwirkung im Rahmen der Ausführungsplanung umfassen.

Im engen Einvernehmen mit der Projektbetreuerin (Magistratsabteilung 45) wurden seitens der Planerin für die Abwicklung der Altlastsicherung die notwendigen Leistungsbereiche (Bauteile) wie folgt festgelegt:

Bauteil 1: Gebäudeabbruch und Aushubarbeiten für die Dichtwandherstellung
Bauteil 2: Herstellung der Umschließung samt Nebenarbeiten (Dichtwandherstellung)
Bauteil 3: Verpressen des Tiefbrunnens
Bauteil 4: Hochbauleistungen am Gebäude der geplanten Grundwasseraufbereitungsanlage
Bauteil 5: Anlagenbau für die Grundwasseraufbereitung

Im Zuge der Bauausführung des Bauteils 1 zeigte sich, dass bei der Freimachung der Dichtwandtrasse wesentlich mehr Betonfundamente als von der Planerin erwartet vor-

gefunden wurden. Weiters wurden stellenweise starke Kontaminationen im Bereich der Fundamente angetroffen, sodass von der Projektbetreuerin es als technisch sinnvoll und wirtschaftlich angesehen wurde, in zwei Bereichen die Dichtwandtrasse zu verändern, um das zusätzlich vorgefundene kontaminierte Material in die Umschließung einzubeziehen. Zur Freimachung dieser neuen Trassenabschnitte wurde der Bauteil 1A eingefügt.

Die Umschließung der Altlast - abgesehen von der Abänderung der Dichtwandtrasse - wurde gemäß den technischen Vorgaben durchgeführt, jedoch umfassten die im Bauteil 2 vorgesehenen Leistungen auch die Erneuerung eines Kanals. Auf Grund technischer Notwendigkeit musste nach einer Empfehlung der Magistratsabteilung 30 - Wien-Kanal die ursprünglich vorgesehene Kanalherstellung umgeplant werden. Dies hatte zur Folge, dass die von der Planerin konzipierten Kanalarbeiten in der vorgesehenen Weise nicht durchgeführt wurden, sondern die von der Magistratsabteilung 30 empfohlene Herstellungsart im Weg von Zusatzangeboten zur Ausführung gelangte.

Auch war ursprünglich geplant, den bestehenden Tiefbrunnen (Bauteil 3) zu verpressen, um den Grundwasseraustausch zwischen den einzelnen Grundwasserhorizonten zu verhindern. Da aus der Sicht der Projektbetreuerin die Auftragnehmerin (AN) des Bauteils 2 für die Verpressung des Tiefbrunnens ein technisch durchführbares und wirtschaftlich günstiges Zusatzangebot legte, wurden die Leistungen des Bauteils 3 im Weg eines Zusatzangebotes innerhalb des Bauteils 2 vergeben - der Bauteil 3 entfiel somit.

Die im Bauteil 4 geplanten Arbeiten zur Adaptierung der ehemaligen Ventilatorenhalle (Objekt 120) für die im Bauteil 5 herzustellende Grundwasseraufbereitungsanlage kam nicht zur Ausführung, da die Ventilatorenhalle (sowie einige andere Objekte im GWL) unter Denkmalschutz steht und seitens des Bundesdenkmalamtes gefordert wurde, die bestehende Dachkonstruktion zu erhalten. Die Planerin erstellte eine Kostenschätzung, wonach die Adaption der Ventilatorenhalle unter Berücksichtigung der Auflagen des Bundesdenkmalamtes rd. 615.000,-- EUR, eine Adaptierung des zur Verfügung stehenden Objektes 119 rd. 70.000,-- EUR und der Abbruch des nicht denkmalgeschützten Objektes 56 und ein Neubau einer entsprechenden Halle rd. 130.000,-- EUR kosten

würden. Aus wirtschaftlichen Überlegungen wurde entschieden, das Objekt 119 für die Unterbringung der Grundwasseraufbereitungsanlage mit einem Aufwand von rd. 70.000,-- EUR zu adaptieren. Die für die Adaption erforderlichen Baumeisterarbeiten wurden im Bauteil 4A, die Dachdecker-, Schlosser-, Anstreicher- und Spenglerarbeiten wurden im Bauteil 4B und die Elektrikerarbeiten im Bauteil 4C durchgeführt. Zu diesem Sachverhalt nahm das Kontrollamt unter Pkt. 5.6 dieses Berichtes Stellung.

Der Bauteil 5, der die maschinelle und steuerungstechnische Ausrüstung der Grundwasseraufbereitungsanlage im Objekt 119 umfasste, war zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes noch nicht ausgeschrieben.

Da im Leistungsverzeichnis für den Bauteil 2 die Arbeiten für die Herstellung der Kanalanschlüsse der einzelnen baulichen Objekte an dem neuen Kanal nicht aufgenommen wurden, war der Bauteil 6, Herstellung der Hauskanalanschlüsse, notwendig geworden.

Bedingt durch die gegenüber der ursprünglichen Planung geänderte Trassenführung der Altlastumschließung musste die bestehende Gaswerksmauer auf eine Länge von rd. 130 m abgebrochen und nach erfolgter Dichtwandherstellung des Bauteils 2 wieder errichtet werden. Die Errichtung der Gaswerksmauer wurde im Bauteil 7 erfasst.

Im Zuge der Leistungserbringung ergaben sich folgende Bauteile:

Bauteil 1:	Abbruch- und Erdarbeiten
Bauteil 1A:	Zusätzliche Abbruch- und Erdarbeiten
Bauteil 2:	Umschließung mit abgeänderten Nebenleistungen und Verpressen des Tiefbrunnens
Bauteil 4A:	Baumeisterarbeiten Objekt 119
Bauteil 4B:	Spengler- und Dachdeckerarbeiten Objekt 119
Bauteil 4C:	Elektrikerarbeiten Objekt 119
Bauteil 5:	Grundwasseraufbereitungsanlage
Bauteil 6:	Hauskanalanschlüsse
Bauteil 7:	Neuherstellung der Gaswerksmauer

Das Kontrollamt nahm zu der Planung und der Durchführung der Leistungen der einzelnen Bauteile unter Pkt. 5 dieses Berichtes näher Stellung.

4.4 Förderungsvertrag

Am 10. Oktober 2001 wurde das Förderungsansuchen auf Basis der ausgearbeiteten Variante C1 von der WG als Förderungsnehmerin und der Firma D. als Planerin bei der KPC GmbH eingereicht und gemäß dem Förderungsvorschlag der KPC GmbH vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 11. Dezember 2001 genehmigt.

Im Förderungsvertrag der KPC GmbH mit der WG vom 9. März 2005 war festgehalten, dass von den förderbaren Gesamtkosten in der Höhe von 29.367.154,45 EUR ein Betrag von 22.172.154,-- EUR (Förderungssatz von 75,5 %) aus Bundesmittel gefördert werden wird, wobei die endgültige Feststellung der förderungsfähigen Kosten im Zuge einer Endabrechnung zu erfolgen hat.

4.5 Begleitende Kontrolle

Seitens der KPC GmbH wurde in den so genannten Spezialthemen der Förderung die Leistung einer begleitenden Kontrolle (BK) formuliert. Als besondere Anforderungen zur Förderungsfähigkeit gelten, dass die BK außerhalb der Projektorganisation steht, die Unabhängigkeit von sämtlichen AN im Projekt gewährt ist sowie Aufzeichnungen und Nachweise der erbrachten Leistungen (z.B. durchgeführte Kontrollen, Berichte) vorgelegt werden.

Mit der BK wurde nach einem Verhandlungsverfahren als Bestbieter Herr Dipl.-Ing. G., Zivilingenieur für Bauwesen, am 11. Oktober 2004 mit einem Betrag von 42.000,-- EUR beauftragt.

Gemäß dem Leistungsverzeichnis waren von der BK folgende Leistungen zu erbringen:

- Überprüfung der abgegebenen Angebote,
- Überprüfung von eventuell abgegebenen Alternativen,

- Teilnahme bei den Sitzungen der Vergabekommission,
- Begleitende Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht,
- Überprüfung und Kontrolle der zeitlichen Abwicklung,
- Überprüfung und Kontrolle von Beweissicherungsmaßnahmen,
- Teilnahme an Baubesprechungen,
- Überprüfung und Kontrolle beim Projektabschluss,
- Überprüfung und Kontrolle des Probebetriebes,
- Stichprobenartige Rechnungsprüfung,
- Berichtswesen über eigene Tätigkeit,
- Teilnahme an Verhandlungen betreffend allfälliger Zusatzangebote.

4.6 Örtliche Aufsicht Chemie (ÖA chem)

Von der ÖA chem erfolgte die Einstufung des Aushubmaterials im Hinblick auf die Entsorgungsfraktionen bzw. die Beurteilung, ob das Aushubmaterial für eine Wiederverfüllung in Betracht kommt. Die E. Ziviltechnikergesellschaft mbH wurde im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens als Bestbieterin ermittelt und am 27. Dezember 2002 von der WG mit einer Auftragssumme von 58.387,60 EUR mit der ÖA chem beauftragt.

4.7 Projekthandbuch

Am 13. September 2005 übermittelte die Projektbetreuerin der KPC GmbH das so genannte Projekthandbuch. Das Projekthandbuch enthält das Projektziel mit der Projektbeschreibung, die Darlegung der Projektorganisation, den Projektstrukturplan, die Funktionsbeschreibung und die Projektabläufe sowie die Projektbeteiligten, die Planung, den Projektablaufplan, den Projektkostenplan und die AN der jeweiligen Bauteile. Es unterliegt einer laufenden Überarbeitung, insbesondere der notwendigen projektorganisatorischen Informationen über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und enthält die Dokumentation der notwendigen Anpassungen an sich ändernde Projekterfordernisse wie Terminplanung oder eine allfällige Änderung der Projektbeteiligten.

Am 23. September 2005 ersuchte die KPC GmbH schriftlich um eine (bisher fehlende) Darstellung der ÖA chem in der Projektorganisation und in der Funktionsbeschreibung

im Projekthandbuch, um für alle Projektbeteiligten klarzustellen, dass die ÖA chem im Rahmen der besonders kostenrelevanten Festlegung der Abfallqualitätszuordnung des von der jeweiligen AN bzw. dem jeweiligen AN zu entsorgenden Aushubmaterials primär bzw. zur Gänze in der Hand der AG liegt. Aus dem Projekthandbuch in der Version vom 23. August 2007 ist ersichtlich, dass die Projektbetreuerin bzw. die WG dem Wunsch der KPC GmbH bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht nachgekommen waren.

5. Wahrnehmungen des Kontrollamtes

5.1 Bauteil 1: Abbruch- und Erdarbeiten

Die im offenen Verfahren im Oberschwellenbereich ausgeschriebenen Arbeiten für den Bauteil 1 zur Durchführung von Abbruch- und Erdarbeiten im Bereich der geplanten Dichtwandtrasse wurden von der WG am 22. Dezember 2004 an die Bietgemeinschaft P. GmbH, S. AG und der B. Baugesellschaft mbH mit einem Angebotspreis von 1.399.467,83 EUR vergeben.

Während der Arbeiten wurden im Südwestbereich der geplanten Umschließungstrasse massive Kontaminationen vorgefunden. Um diese ebenfalls in die Umschließung einzubeziehen und die zu entsorgenden, stark kontaminierten Aushubmassen möglichst gering zu halten, wurde die Umschließungstrasse in diesem Bereich nach Westen (an die Grundgrenze) verschoben. Eine weitere Änderung der Umschließungstrasse im Südostbereich ergab sich durch die vorgefundenen Fundamente im Bereich der ursprünglich geplanten Umschließungstrasse. Die Trassenänderung führte zu einer Mehrlänge der Dichtwand gegenüber der geplanten Umschließung um rd. 8 %.

Insgesamt wurden sechs Zusatzangebote von der AN eingereicht. Die Zusatzangebote hatten eine von der WG nachträglich verlangte zusätzliche Verwiegung des gefährlichen Abfalls, den Abbruch und die Entsorgung von Keller- und Fundamentresten der ehemaligen Ammoniumfabrik, die Sicherung der bestehenden 100 kV-Leitung, die Aufzahlung für nicht kalkulierten Mehraufwand für den Betonabbruch, das Verfüllen von Kollektorgängen und den Abbruch einer Stahlbetonplatte im Grundwasser zum Inhalt. Insgesamt fielen für die Abrechnung der Zusatzangebote Kosten von rd. 114.000,-- EUR an. Der Bauteil 1 wurde mit 2.930.894,62 EUR abgerechnet (s.a. Pkt. 5.2 dieses Berichtes).

Hinsichtlich der Leistungen des sechsten Zusatzangebotes der AN fiel dem Kontrollamt Folgendes auf:

Im Zuge der Abbruch- und Erdarbeiten von Betonbauteilen wurde die Projektbetreuerin von der Arbeitsgemeinschaft P. GmbH, S. AG und der B. Baugesellschaft mbH darauf hingewiesen, dass die Betongüte der vorgefundenen Betonbauteile sehr hoch ist und die Bauzeit mit den auf der Baustelle befindlichen Abbruchbaggern nicht eingehalten werden kann. Daraufhin wurde mit Genehmigung der Projektleiterin und auf Kosten der WG von der AN als Forcierungsmaßnahme ein geeigneter Bagger mit Abbruchwerkzeug zum Einsatz gebracht. Die Kosten dieser Arbeiten betrugen rd. 100.000,-- EUR. Der Nachtrag war aus der Sicht der Projektbetreuerin dem Grunde nach berechtigt.

Auch wenn der Abbruchbagger zusätzlich zu dem von der AN vor Ort befindlichen Bagger im Einsatz war, so stellen die hiefür angefallenen Kosten von rd. 100.000,-- EUR einen verlorenen Aufwand für die WG dar. Die AN hat die Position 03.0336C - "Aushub/Abbruch Beton und Stahlbeton" mit 1,56 EUR/t kalkuliert und hat lt. Vertrag unabhängig von der Betongüte diese Leistungen zu erbringen gehabt. Ein von der AN dem Zusatzangebot beigelegtes K7-Blatt ließ erkennen, dass sie bei der Kalkulation von geringeren Betongüten ausgegangen sei. Das Kontrollamt vertrat hingegen den Standpunkt, dass die AN für den angebotenen Einheitspreis für die frei formulierte Position "Aushub/Abbruch Beton und Stahlbeton" einen Mischpreis für unterschiedliche Beton- bzw. Stahlbetongüte kalkulierte. Diese Sicht manifestierte sich ferner dadurch, dass im Zuge des Vergabeverfahrens kein diesbezügliches einschränkendes Begleitschreiben oder kein entsprechendes K7-Blatt dem Angebot von der AN beigelegt wurden. Aus der Sicht des Kontrollamtes war es wenig verwunderlich, dass Stahlbetonbauwerke bzw. -fundamente - Relikte aus der Kriegszeit - an einer derart strategisch wichtigen Versorgungsstätte wie dem GWL seinerzeit errichtet wurden und daher im Zuge der Leistungserbringung angetroffen werden. Typisch für diese Bauwerke ist die so genannte Nachhärtung der (Stahl-)Betonbauteile, und das bedeutet, dass sich die Betongüte im Laufe der Jahre erhöhte. Weiters widersprach die gewählte Vorgangsweise dem Prinzip der Gleichbehandlung aller BieterInnen, da die Bezahlung eines zusätzlichen Abbruchbaggers einen nachträglichen Wettbewerbsvorteil der AN darstellte.

In diesem Zusammenhang war noch die Tatsache erwähnenswert, dass verhältnismäßig hohe Stillstandskosten für die maschinellen Einrichtungen des Bauteils 2 (Dichtwandherstellung) angefallen wären, wenn im Zuge der Abbruch- und Erdarbeiten des Bauteils 1 die Forcierungsmaßnahmen durch den Einsatz eines zusätzlichen Abbruchbaggers nicht durchgeführt worden wären. Die Notwendigkeit der Forcierungsarbeiten trat deshalb ein, da der Baubeginn des Bauteils 2 bereits relativ kurz nach dem Baubeginn des Bauteils 1 erfolgte, wobei bereits zu diesem Zeitpunkt die ersten Schwierigkeiten bei der Bauabwicklung des Bauteils 1 erkennbar waren.

5.2 Bauteil 1A: Zusätzliche Abbruch- und Erdarbeiten

Im Zuge der Leistungserbringung des Bauteils 1 zeigte sich, dass speziell im Bereich der Dichtwandtrasse massive Einbauten und Fundamente vorgefunden wurden. Die Projektbetreuerin beschloss vor den Arbeiten für den Bauteil 2 (Dichtwandherstellung), die restliche Dichtwandtrasse im Bauteil 1A von derartigen Hindernissen räumen zu lassen. Diese Leistungen wurden im Rahmen des Bauteils 1A im Weg eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich ausgeschrieben; von der WG wurde beabsichtigt, die S. Gesellschaft mbH mit einem Angebotspreis von 986.684,15 EUR mit der Vergabe zu beauftragen.

Die Vergabe der Leistungen an die Billigstbieterin wurde von der an der zweiten Stelle gereihten Bietgemeinschaft P. GmbH, S. AG und der B. Baugesellschaft mbH (Angebotspreis: 1.236.765,30 EUR) beim Vergabekontrollsenat (VKS) mit der Begründung beeinsprucht, dass

- wesentliche Angebotsteile von der Billigstbieterin nicht unterfertigt worden waren,
- der Billigstbieterin die Befugnis fehle,
- die SubunternehmerInnen nicht genannt wurden,
- die Referenzen bzgl. der Mindestumsätze nicht erbracht wurden und
- eine spekulative Preisgestaltung vorliege und keine vertiefte Angebotsprüfung vorgenommen wurde.

Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Zuschlagsentscheidung der Bietgemeinschaft P. GmbH, S. AG und der B. Baugesellschaft mbH erwies sich schließlich deswegen als

berechtigt, da die WG bzgl. der von der Billigstbieterin angebotenen Preise keine den Bestimmungen des Bundesvergaberechtes entsprechende Angebotsprüfung vorgenommen hatte. Gemäß des damals maßgeblichen § 21 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG) waren Aufträge zu angemessenen Preisen zu vergeben, wobei die Auftraggeberin (AG) die Angemessenheit der Preise in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung zu prüfen und die Umstände, unter denen die Leistungen zu erbringen sind, zu berücksichtigen hatte. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise war zunächst von vergleichbaren Erfahrungswerten, vorliegenden Unterlagen sowie von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen. Wenn der Angebotspreis im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, hätte die AG Aufklärung über diese Positionen des Angebotes verlangen und eine vertiefte Angebotsprüfung vornehmen müssen.

Die WG teilte dem VKS mit, dass bei der Angebotsprüfung keine Auffälligkeiten, insbesondere keine ungewöhnlich niedrigen Preise festgestellt wurden und somit keine vertiefte Angebotsprüfung vorgenommen wurde.

Der Entscheidung des VKS vom 1. September 2005 war zu entnehmen, dass in Anbetracht des deutlich niedrigeren Gesamtpreises der Billigstbieterin im Vergleich zu den Gesamtpreisen der anderen BieterInnen eine Aufklärung über die einzelnen Positionen zu verlangen und eine vertiefte Angebotsprüfung vorzunehmen gewesen wäre. Der Umstand, dass die AG mit der Billigstbieterin ein diesbezügliches Aufklärungsgespräch führte, wobei die Billigstbieterin die angebotenen Preise bestätigte, reichte nicht aus, eine vertiefte Angebotsprüfung zu ersetzen. Der VKS gab dem Antrag der Bietgemeinschaft statt und hob die Zuschlagsentscheidung der WG auf.

Auf Grund der Entscheidung des VKS beauftragte die WG am 23. November 2005 mit einer Auftragssumme von 1.236.765,30 EUR die Bietgemeinschaft P. GmbH, S. AG und der B. Baugesellschaft mbH mit der Leistungserbringung. Im Zuge der Leistungserbringung legte die Bietgemeinschaft bzgl. der zusätzlichen Verwiegung der gefährlichen Abfälle, der Wintererschwernis, der Forcierungsarbeiten, der Erschwernis durch die Wintersperre der Deponie und dem Künettenaushub fünf Zusatzangebote. Das Zusatzangebot bzgl. der Wintererschwernis wurde zurückgewiesen, da diese Leistungen im

Hauptleistungsverzeichnis einzukalkulieren gewesen waren, und das Zusatzangebot bzgl. des Künettenaushubes wurde gemäß dem Hauptangebot der AN abgerechnet. Die drei restlichen Zusatzangebote wurden von der Projektbetreuerin überprüft und mit einer Gesamtsumme von 18.156,31 EUR abgerechnet. Die Gesamtkosten des Bauteils 1A beliefen sich auf 1.566.553,14 EUR.

Vom Kontrollamt wurde zu der Leistungserbringung des Bauteils 1A angemerkt, dass im Wesentlichen das gleiche Leistungsbild wie im Bauteil 1 zur Ausführung gelangte, wobei die AN für beide Bauteile ident war und sie für die Leistungen des Bauteils 1A teilweise die gleichen Einheitspreise wie im Bauteil 1 anbot.

Die Folgen der Teilung der Abbruch- und Erdarbeiten in einen Bauteil 1 und in einen Bauteil 1A waren, dass beispielsweise Leistungen wie "Baustelle einrichten und räumen" (Kosten: rd. 30.000,-- EUR) ein zweites Mal anfielen sowie einige Einheitspreise in ihrer Höhe im Vergleich zum Bauteil 1 geändert wurden. So änderte sich beispielsweise der Einheitspreis der Position "Zeitgebundene Baustellenregie" von 203,78 EUR auf 1.224,84 EUR/Tag (Mehrkosten: rd. 84.700,-- EUR) oder die Position "Deponiekosten Reststoffdeponie / Massenabfalldeponie" von 27,70 EUR auf 32,13 EUR/t (Mehrkosten: rd. 35.000,-- EUR). Von der Planerin wurde im Zuge der Erstellung des Leistungsverzeichnisses des Bauteils 1A die Leistungsbeschreibung der Position "Aushub/Abbruch Beton und Stahlbeton" durch einen Vermerk dahingehend modifiziert, dass bei diesen Arbeiten mit hohen Betongüten und einem hohen Bewehrungsgrad zu rechnen sein wird. Die AN bot auf Grund ihrer im Bauteil 1 gewonnenen Erfahrungen und dem Vermerk der Planerin im Leistungsverzeichnis einen Einheitspreis von 11,08 EUR gegenüber dem im Bauteil 1 ausgewiesenen Einheitspreis von 1,56 EUR/t an, was bei der Abrechnung zu Mehrkosten von rd. 86.500,-- EUR führte. Die geänderte Kalkulation der AN im Bauteil 1A führte zu Mehrkosten von insgesamt rd. 255.000,-- EUR gegenüber einer allfälligen Abrechnung der Leistungen mit den Einheitspreisen des Bauteils 1.

Die von der Planerin für den Bauteil 1 unrichtig eingeschätzten Massen führten zu der Entscheidung der Projektbetreuerin, den Bauteil 1 auf Grund der ohnehin schon weit

über der Beauftragungssumme liegenden Rechnungssumme abzurechnen (s.a. Pkt. 5.1 dieses Berichtes) und die Weiterführung der Abbruch- und Erdarbeiten im Bauteil 1A vorzunehmen. Abgesehen davon, dass eine teilweise Verteuerung bezogen auf die Einheitspreise des Bauteils 1 eingetreten war, kam es auf Grund der vorhin erwähnten Anrufung des VKS zu zeitlichen Verzögerungen in der Projektabwicklung. Da bei der bereits angesprochenen Dichtwandherstellung des Bauteils 2 auf Grund der Verzögerungen von Leistungserbringungen im Bauteil 1 und des verspäteten Baubeginns des Bauteils 1A hohe Stillstandskosten für den Maschinenpark der Dichtwandherstellung drohten, waren kostenaufwändige Forcierungsmaßnahmen im Zuge der Abbruch- und Erdarbeiten notwendig, um die noch teureren Stillstandszeiten der Dichtwandherstellung zu vermeiden.

Die dargelegten Folgen lagen aus der Sicht des Kontrollamtes darin begründet, dass seitens der Planerin das zu erwartende Leistungsbild der Abbruch- und Erdarbeiten und die zu erwartenden Massen des Bauteils 1 in wesentlichen Bereichen nicht richtig eingeschätzt und die Leistungen des Bauteils 1A somit notwendig wurden.

Vom Kontrollamt wurde bemerkt, dass eine exakte Ermittlung der zu erwartenden Massen im Tiefbau oft schwierig ist, es zeigte jedoch ein Vergleich, dass die tatsächlich verrechneten Kosten der Bauteile 1 und 1A (4.497.447,76 EUR) sehr nahe an der ursprünglichen Kostenschätzung (erstellt von der Firma D. im Rahmen des Variantenstudiums) des Antrages um Förderungsmittel (rd. 4.662.000,-- EUR) lagen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:

Im Zuge der Ausführung von Bauteil 1 wurden weitere Kontaminationen festgestellt, welche im Sinn der Altlastsicherung und des Umweltschutzes miteinbezogen wurden, zusätzliche Maßnahmen (Bauteil 1A) waren somit erforderlich.

5.3 Bauteil 2: Umschließung

Das Leistungsbild des Bauteils 2 umfasste die bauliche Umschließung der Altlast durch die Errichtung einer Dichtwand nach dem Wiener Kammersystems, die hydraulischen

Altlastsicherungsmaßnahmen und die erforderlichen Nebenarbeiten. Die Vergabe der Arbeiten erfolgte im Rahmen eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich, wobei die Firma S. AG mit 7.776.938,93 EUR das billigste Angebot legte und am 21. Jänner 2005 von der WG beauftragt wurde.

Im Zuge der Leistungserbringung wurden von der AN 22 Zusatzangebote gelegt, die nachstehend in Tabellenform dargestellt werden:

Zusatz-angebote	Leistungsinhalt	Angebotssumme in EUR
1	Verlängerte Vorhaltezeit für Lagermulden	5.860,00
2	Verwendung von Schutzkolloid bei der Dichtwandherstellung	281.194,45
2A	Verwendung von Schutzkolloid bei der Dichtwandherstellung	55.200,00
3A	Kanalherstellung	218.088,00
4	Kampfmittelsondierung vor Kanalherstellung	5.283,60
5	Verpressen des Tiefbrunnens	20.167,60
6	Zusatzmaßnahmen für Kanalherstellung	451.398,55
7A	Pumpen und Stellventile	84.668,01
8A	Daten- und Energiekabel für Pumpensteuerung	63.608,84
9A	Sinusfilter für Pumpenbetrieb	7.671,36
10A	Vorbereitungsarbeiten in der Aufbereitungshalle	115.037,93
11	Untersuchung des Tiefbrunnens	3.725,15
12	Herstellen des Anschlusses an bestehende Dichtwand	21.411,92
13	Herstellen einer Verbindungswasserleitung	52.302,69
14	Stahlbauarbeiten in der Aufbereitungshalle	80.335,33
15	Arbeiten an Schächten	22.136,06
16	Aufpreis Winterarbeit	11.305,31
17	Tiefenänderung Dichtwand	194.400,00
18	Zusatzmaßnahmen für Kanalherstellung	41.807,17
20	Mehraufwand Einbauten	29.948,77
21	Herstellen eines Baustellenfilmes	33.560,00
22	Herstellen und Abbau von Fuhrwerksbrücken	6.798,85

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes war - obwohl die Gesamtleistungen schon seit 4. August 2006 abgeschlossen waren - seitens der Projektbetreuerin noch keine Abklärung bzgl. der sachlichen und kostenmäßigen Prüfung der Zusatzangebote 2, 17, 20 und 22 mit der AN erfolgt. Die Gesamtkostensumme der eingereichten Zusatzangebote betrug insgesamt 1.805.909,59 EUR und entsprach somit rd. 23 % der Angebotssumme.

Vom Kontrollamt wurde noch bemerkt, dass die Zusatzangebote 7A, 8A und 9A im Wesentlichen deshalb anfielen, weil hinsichtlich der Bemessung und Dimensionierung der

Pumpen, Leitungen und Kabeln gegenüber den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses Abänderungen vorgenommen werden mussten. Obwohl die Leitungslängen der Rohrleitungen der einzelnen Brunnen zu der Grundwasseraufbereitungsanlage einerseits und die Entnahmemenge der einzelnen Brunnen andererseits stark variierten, wurde seitens der Planerin im Leistungsverzeichnis für die Brunnen über weite Bereiche derselbe Pumpentyp projektiert. Im Rahmen von Baubesprechungen wurde ein "Optimierungsbedarf" festgestellt, der dazu führte, dass teilweise Pumpen mit anderen technischen Eigenschaften, eine teilweise Veränderung der Rohrdurchmesser und Ventile sowie zusätzliche elektrotechnische Steuer- bzw. Regelgeräte eingebaut werden mussten.

Der Vollständigkeit halber wurde vom Kontrollamt noch erwähnt, dass Anfang April 2007 von der Projektbetreuerin Lochkorrosionen an den Edelstahlverteilerleitungen speziell im Bereich der Schweißstellen festgestellt wurden, die auf Veranlassung der AN in Stand gesetzt wurden. Da nach kurzer Zeit erneut Lochkorrosionen auftraten, wurde die AN mit der Erstellung eines Sanierungsplanes beauftragt. Trotz mehrmaliger Besichtigung der Schäden durch einen von der AN beauftragten Sachverständigen und mehrmaliger Urgenzen durch die Projektbetreuerin wurde von der AN noch kein Sanierungsvorschlag der WG vorgelegt. Im September 2007 wurde die AN von der Rechtsabteilung der WG aufgefordert, zu den offensichtlichen Mängeln Stellung zu nehmen. Im Zuge der am 28. September 2007 erfolgten Besprechung mit der AN wurde vereinbart, ein diesbezügliches Sachverständigengutachten einzuholen.

Eine Übernahme der Leistungen kann erst erfolgen, wenn hinsichtlich der vier mit der AN noch nicht abgeklärten Zusatzangebote (Angebotssumme: 286.347,62 EUR) eine Einigung erzielt wird, die gemäß dem Leistungsverzeichnis zu erstellenden Bestandspläne von der AN vorgelegt werden und die Mängel an den korrodierten und undichten Schweißnähten der Edelstahlrohre im Bereich der Aufbereitungshalle behoben sind.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:

Ein Sachverständigengutachten wurde bereits in Auftrag gegeben und wird bei Übernahme der Leistungen entsprechend Berücksichtigung finden.

5.4 Bauteil 4A: Baumeisterarbeiten Objekt 119

Im Wesentlichen umfassten die im Bauteil 4A beauftragten Leistungen die Aufbringung eines Außenwand-Wärmedämmverbundsystems (baumeistermäßige Fassadeninstandsetzung mittels aufgebrachter Wärmedämmplatten) an der Ostfassade. Die Leistungen wurden nicht im Wettbewerb vergeben, sondern der vor Ort tätigen Firma S. AG im Weg einer Direktvergabe mit einer Auftragssumme von 49.574,80 EUR übertragen. Obwohl diese Arbeiten bereits am 24. September 2006 abgeschlossen werden konnten, erfolgte auf Grund der verspäteten Übergabe der Bestandspläne durch die AN erst am 13. Juni 2007 die Übernahme der Leistungen.

Vom Kontrollamt wird festgehalten, dass eine Vergabe dieser Leistungen im Weg eines Wettbewerbes auf Basis des vorliegenden Leistungsverzeichnisses nicht möglich gewesen wäre. Die Strukturierung und die technischen Vorgaben der standardisierten Leistungsbeschreibung (LB)-Hochbau des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Version 17 vom April 2005, fanden keine Berücksichtigung und die einzelnen Leistungspositionen wurden frei beschrieben. Es wurden keine exakt definierten Forderungen hinsichtlich der Dämmschichtdicke vorgegeben. In den Vorbemerkungen fand sich lediglich der Verweis auf die Bauordnung für Wien (BO für Wien), wonach die Vorgaben der einschlägigen Wärmedämmbestimmungen von Außenwänden einzuhalten sind.

Weiters ging aus der Leistungsbeschreibung hervor, dass die Kosten für die mechanische Befestigung der Dämmplatten durch Dübel nicht in die Einheitspreise einzukalkulieren waren. Aus den technischen Vorbemerkungen ging hervor, dass - wenn im Leistungsverzeichnis nicht anderes angegeben ist - die Aufbringung der Wärmedämmplatten ausschließlich geklebt zu erfolgen hat. Da bei der Errichtung von Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen auf verputzte Untergründe lt. ÖNORM B 6410 zu der Verklebung der Wärmedämmplatten auch eine Verdübelung vorgenommen werden muss, wurden die Dämmplatten von der AN in dieser Form befestigt.

Im Weg der Direktvergabe ergaben sich aus dem beschriebenen Sachverhalt keine weiteren Forderungen der AN, da vermutlich vor der Leistungserbringung die Projekt-

betreuerin mit der AN den technischen Leistungsinhalt besprochen und festgelegt hatte. Ein auf diese Weise gestaltetes Leistungsverzeichnis hätte sicherlich bei jedem anderen Vergabeverfahren zu einem unbefriedigenden Ausschreibungsergebnis geführt, da nicht eindeutig dargelegt wurde, welche Dämmschichtdicke zu kalkulieren und ob die notwendige Verdübelung in die Einheitspreise einzukalkulieren war.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
Künftig wird die vom Kontrollamt empfohlene Spezifikation von Dämmstärken berücksichtigt werden.

5.5 Bauteil 4B: Spengler- und Dachdeckerarbeiten Objekt 119

Im Rahmen der Adaptierungsarbeiten am Objekt 119 (nunmehrige Grundwasseraufbereitungshalle) wurden an zwei Fassadenfronten die bestehende Welleternitverkleidung sowie die Dacheindeckung demontiert und durch wärmegedämmte Paneele ersetzt sowie das Einfahrtstor erneuert. Die Leistungen wurden im Rahmen eines offenen Verfahrens ausgeschrieben, wobei lediglich ein Angebot abgegeben wurde. Die Ausführung wurde der Firma T. GmbH mit einer Auftragssumme von 107.371,62 EUR von der WG übertragen. Die Übernahme dieser Leistungen erfolgte am 15. Mai 2007.

Die Gestaltung des Leistungsverzeichnisses erschien dem Kontrollamt insofern nicht zweckmäßig, da die Lieferung und der Einbau eines Falttores sowie die Durchführung von Dachdecker-, Spengler-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst wurden und somit der mögliche BieterInnenkreis für die gesamte Leistungserbringung eingeschränkt war. Diese Konstellation manifestierte sich auch aus dem Sachverhalt, dass diese Leistungen ursprünglich im Weg eines nicht offenen Verfahrens ausgeschrieben wurden, und - nachdem keine eingeladene Bieterin bzw. kein eingeladener Bieter ein Angebot legte - schließlich das offene Verfahren gewählt wurde. Wie erwähnt, wurde auch bei diesem Verfahren nur ein Angebot abgegeben.

Hinsichtlich der technischen Beschreibung der einzelnen Leistungen im Leistungsverzeichnis fiel dem Kontrollamt auf, dass die für Fassaden eines Industriegebäudes vor-

geschriebene Brandschutzwiderstandsklasse von mindestens F 30 weder im Leistungsverzeichnis bedungen noch mit einem Gutachten von der AN nachgewiesen wurde.

Ferner wurde die Positionsbeschreibung "Vorgefertigte Fassadenelemente aus Paneele" mit der Nummer 44.15.22L Z unter der technischen Beschreibung von "Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen" angeführt, die lediglich die technischen Ausführungsbestimmungen für baumeistermäßig hergestellte Wärmedämmfassaden regelt. Die Einhaltung der technischen Bestimmungen der bestehenden Produktnorm ÖNORM EN 14509 - Selbsttragende Sandwich-Dämmelemente mit beidseitiger Metalldeckschicht wurde nicht im Leistungsverzeichnis bedungen.

Aus den von der Projektbetreuerin übergebenen Unterlagen war ersichtlich, dass die an den Wänden und am Dach versetzten Paneele auf der Rauminnenseite eine Blechdicke von 0,4 mm aufwiesen; die im Leistungsverzeichnis vorgeschriebene Blechdicke betrug jedoch 0,5 mm. Die im Leistungsverzeichnis geforderten Werte hinsichtlich der Wärmedurchgangswiderstandswerte wurden zwar seitens der AN bestätigt, ein diesbezügliches Prüfattest lag jedoch nicht vor.

Gemäß den technischen Vorbemerkungen wären vor der Leistungserbringung seitens der AN von einem Ziviltechniker gefertigte Nachweise hinsichtlich der ausreichenden Dimensionierung der bestehenden Dachstützenkonstruktion in Relation zu der gewählten Dachkonstruktion vorzulegen gewesen. Im Rahmen einer Begehung des Kontrollamtes wurde von der Projektbetreuerin mitgeteilt, dass ein derartiger Nachweis erst bei der Übernahme der Leistungen von der AN vorgelegt wurde.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
Die aufgezeigte Minderleistung stellt keine betriebsrelevante Einschränkung dar. Sie wurde jedoch zum Anlass genommen, bei der AN eine entsprechende Preisreduktion zu erwirken.

5.6 Bauteil 4C: Elektrikerarbeiten Objekt 119

Die Herstellung der Elektroinstallationen im Objekt 119 sowie die Errichtung einer Blitzschutzanlage wurden mit einer Auftragssumme von 28.876,95 EUR an die Firma C.

GmbH direkt vergeben. Die Übernahme konnte bis Oktober 2007 noch nicht erfolgen, da erforderliche Abrechnungsunterlagen von der AN noch nicht vorgelegt wurden.

Zu den in den Pkten. 5.4, 5.5 und 5.6 dieses Berichtes beschriebenen Leistungen bemerkte das Kontrollamt, dass die ursprünglich angegebenen Kosten für die bauliche Adaptierung des Objektes 119 - in diesem Gebäude wird die Grundwasseraufbereitungsanlage situiert sein - bei Weitem überschritten wurden.

Am 2. März 2003 ersuchte die WG die Planerin mit der Ermittlung der Kosten für die bauliche Adaption von bestehenden Objekten bzw. eines Neubaues für die geplante Grundwasseraufbereitungsanlage. In der Kostenschätzung vom 12. März 2005 wurde unter dem Hinweis, dass es sich hiebei um eine "Grobkostenschätzung" handelt, von der Planerin dargelegt, dass die Adaptierung vom Objekt 120 (der ehemaligen Ventilatorhalle) - diese Variante entsprach der ursprünglichen Planung - rd. 615.000,-- EUR, die Adaptierung vom Objekt 119 (später gewählte Variante) rd. 70.000,-- EUR und der Abbruch vom Objekt 56 und die Errichtung einer neuen Halle rd. 130.000,-- EUR kosten würden.

Die von der Planerin angegebenen Kosten von 70.000,-- EUR waren für die WG ausschlaggebend, sich für die Variante - Adaptierung des Objektes 119 zu entscheiden. Die Erfüllung baubehördlicher Auflagen (gemäß BO für Wien) einerseits und bauliche Maßnahmen zur notwendigen Vermeidung von Temperaturen unter dem Gefrierpunkt in der Halle andererseits veranlassten die Planerin, die ursprüngliche Kostenschätzung von rd. 70.000,-- EUR auf rd. 200.000,-- EUR zu korrigieren. Die Überprüfung des Kontrollamtes ergab tatsächliche Adaptierungskosten von rd. 330.000,-- EUR.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
Die Mehrkosten entstanden einerseits durch behördliche Auflagen und andererseits durch im Zuge des Baufortschrittes aufgefundene und zu verfüllende Hohlräume.

5.7 Bauteil 5: Grundwasseraufbereitung

Für die technisch maschinelle Herstellung der im Objekt 119 vorgesehenen Grundwas-

seraufbereitung wurde im Frühjahr 2007 von der Planerin ein Leistungsverzeichnis erstellt. Dieses Leistungsverzeichnis wurde im Einvernehmen mit der Planerin von der WG überarbeitet und im Dezember 2007 auf Empfehlung des Kontrollamtes im Weg eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich ausgeschrieben.

5.8 Bauteil 6: Hauskanalanschlüsse

Die Errichtung der Hausanschlüsse, die Anbindung an den neu verlegten Hauptkanal (s. Pkt. 5.3 dieses Berichtes) und u.a. die Anbindung bzw. die teilweise Neuerrichtung der Straßenentwässerung wurden im Weg eines offenen Verfahrens ausgeschrieben und die Firma S. AG als Billigstbieterin ermittelt. Die Beauftragung erfolgte am 17. August 2006, die Auftragssumme belief sich auf 482.665,13 EUR. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes lag noch keine geprüfte Schlussrechnung vor. Von der Projektbetreuerin wurde dem Kontrollamt eine voraussichtliche Schlussrechnungssumme von rd. 560.000,-- EUR und Regiearbeiten in der Höhe von rd. 8.600,-- EUR genannt. Am 27. November 2006 wurden die Arbeiten abgeschlossen, wobei die Übernahme dieser Leistungen am 30. Oktober 2007 erfolgte. Die Übernahme der Leistungen erfolgte deshalb rd. elf Monate nach der eigentlichen Baufertigstellung, da von der AN die erforderlichen Bestandspläne verspätet geliefert wurden. Im Rahmen der Leistungserbringung legte die AN vier Zusatzangebote. Diese umfassten Arbeiten und Materiallieferungen, die im Hauptangebot nicht enthalten waren, sowie die Erhöhung der "Zeitgebundenen Baustellenkosten" und die Verlängerung der Bauzeit.

Vom Kontrollamt wurde hiezu angemerkt, dass das Leistungsbild "Herstellen der Hausanschlüsse" eigentlich schon im Bauteil 2 bei der Herstellung des Hauptkanals von der Planerin hätte berücksichtigt werden müssen, da mit der Erneuerung des Hauptkanals auch die Herstellung der Hauskanalanschlüsse notwendig wurden. Das Kontrollamt ging davon aus, dass im Fall einer Berücksichtigung dieser Leistungen im Bauteil 2 wesentliche Einsparungen in Bezug auf die Baustelleneinrichtung und deren Räumung sowie bei den zeitgebundenen Kosten (in Summe rd. 57.000,-- EUR lt. Angebot) hätten erzielt werden können.

Ebenso fiel dem Kontrollamt auf, dass im Zusatzangebot 1 "Bituminöse Straßendecke abtragen" ein Ausmaß von 320 m^2 angegeben war, aber tatsächlich rd. 2.760 m^2 abge-

rechnet wurden. Das Kontrollamt vertrat den Standpunkt, dass - speziell bei Leistungen in Zusatzangeboten - das notwendige Ausmaß zum Zeitpunkt der Legung des Zusatzangebotes bekannt sein müsste. Ausmaßüberschreitungen in diesem Umfang ließen sich für das Kontrollamt nicht nachvollziehbar darstellen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:

Die Herstellung des Hauptkanals war erforderlich, um Oberflächenwässer entsprechend abzuleiten und einen möglichst kosteneffizienten Betrieb der Sicherungsanlage gewährleisten zu können. Zum Zeitpunkt der Planung und des Vergabeverfahrens lag ein Nachnutzungskonzept für die ehemaligen Flächen des GWL noch nicht vor. Daher war auch keine infrastrukturelle Anbindung von zusätzlichen Objekten vorgesehen. Da in weiterer Folge Bestandsobjekte per Bescheid des Denkmalamtes unter Schutz gestellt wurden, waren hier weitere Maßnahmen zur Substanzerhaltung zu setzen, welche noch im Zuge der Altlastsicherung beauftragt wurden.

5.9 Bauteil 7: Neuherstellung der Gaswerksmauer

Es war notwendig, die auf Grund der Änderung der Trassenführung für die Dichtwandherstellung auf eine Länge von rd. 130 m abgebrochene Gaswerksmauer zu erneuern. Die Firma S. AG legte im Rahmen eines offenen Verfahrens das mit 67.093,16 EUR billigste Angebot und wurde am 5. April 2007 von der WG mit der Leistungserbringung beauftragt. Die Übernahme der Leistungen erfolgte am 20. September 2007.

6. Feststellungen des Kontrollamtes

6.1 Erstellung der Leistungsverzeichnisse

Die Prüfung des Kontrollamtes ergab, dass in den jeweils erstellten Leistungsverzeichnissen die Einzelleistungen überwiegend in Form von so genannten Zusatzpositionen, welche aus frei formulierten Texten bestanden, erfasst wurden. Gemäß den den Leistungsverzeichnissen zu Grunde gelegenen standardisierten Leistungsbeschreibungen können von der ausschreibenden Stelle zusätzliche Positionen frei formuliert werden,

wenn mit den in der standardisierten Leistungsbeschreibung enthaltenen Positionen nicht das Auslangen gefunden wird. Das Kontrollamt empfahl der WG, Zusatzpositionen auf Ausnahmefälle zu beschränken, da die Verwendung standardisierter Positionstexte den Aufwand (die Kosten) der BieterInnen bei der Erstellung der Angebote und der AG bei der die Angebotsprüfung und -auswertung minimieren hilft.

Die Tatsache, dass über weite Bereiche (z.B. Bauteile 1, 1A und 2) die ausgeschriebenen nicht mit den angefallenen Massen bzw. Leistungen übereinstimmten und dadurch zusätzliche Kosten anfielen, erwies sich als erheblicher Nachteil. Das Kontrollamt räumt der Planerin und der Projektbetreuerin zwar ein, dass es im Tiefbau fallweise nicht einfach ist, zum Zeitpunkt der Erstellung des Leistungsverzeichnisses exakt die Massen zu ermitteln, und dass während der Arbeitsdurchführung auch Projekte abgeändert werden, die Erfahrung zeigte jedoch, dass zusätzliche Aufschließungsarbeiten und Vorarbeiten bei der Planung sowie ein allfälliger Mehraufwand bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen und deren Prüfung helfen können, Kosten einzusparen.

6.2 Behandlung der Zusatzangebote

Hinsichtlich der Durchführung von zusätzlichen Leistungen war in den besonderen Vertragsbestimmungen der Angebotsunterlagen für die einzelnen Bauteile eindeutig dargelegt, dass vor dem Beginn von Arbeiten, für die keine Einheitspreise festgelegt (ausgeschrieben) wurden, vor Beginn dieser Arbeiten von der AN bzw. vom AN ein Zusatzangebot gelegt werden muss. Die AG und die AN müssen innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe des Zusatzangebotes die weitere Vorgangsweise, insbesondere die Höhe der Vergütung einvernehmlich schriftlich und jedenfalls vor Erbringung der Zusatzleistung festlegen.

6.2.1 Zusatzangebote Bauteil 1 - Abbruch- und Erdarbeiten

Seitens der AN wurden für die Arbeiten des Bauteils 1 insgesamt acht Zusatzangebote mit einem Gesamtpreis von rd. 242.000,-- EUR eingereicht. Zwei davon wurden von der AN wieder zurückgezogen, die Leistungen eines Zusatzangebotes wurden lt. Leistungsverzeichnis abgerechnet und die restlichen fünf Zusatzangebote wurden einer Preisprüfung unterzogen und dabei die angebotenen Einheitspreise teilweise von der Projektbe-

treuerin erheblich reduziert. Das Kontrollamt stellte fest, dass drei der fünf Zusatzangebote erst nach oder im Zuge der Leistungserbringung hinsichtlich des Preises geprüft wurden.

6.2.2 Zusatzangebote Bauteil 1A - Abbruch- und Erdarbeiten

Für die zusätzlichen Leistungen wurden von der AN insgesamt fünf Zusatzangebote mit einem Gesamtpreis von rd. 139.000,-- EUR gelegt, von denen von der Projektbetreuerin zwei Zusatzangebote aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wurden. Die drei verbliebenen Zusatzangebote wurden erst im Zuge der Leistungserbringung von der Projektbetreuerin bzgl. des Preises geprüft.

6.2.3 Zusatzangebote Bauteil 2 - Umschließung samt Nebenleistungen

Die AN des Bauteils 2 legte insgesamt 23 Zusatzangebote mit einem Gesamtpreis von rd. 1.806.000,-- EUR. Ein Zusatzangebot wurde von der AN zurückgezogen, 18 Zusatzangebote wurden erst im Zuge der Leistungserbringung hinsichtlich des Preises überprüft. Obwohl die Bauleistungen des Bauteils 2 schon seit 4. August 2006 abgeschlossen sind, wurde bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes bei den restlichen vier Zusatzangeboten (Gesamtpreis von rd. 512.000,-- EUR) dem Grunde nach noch keine Einigung über ihre Notwendigkeit und den zusätzlichen Preisen mit der AN erzielt.

6.2.4 Zusatzangebote Bauteil 6 - Hauskanalanschlüsse

Für die notwendig gewordenen zusätzlichen Leistungen des Bauteils 6 wurden von der AN vier Zusatzangebote mit einem Gesamtpreis von rd. 25.000,-- EUR gelegt, von denen ein Zusatzangebot die Ursache in einer Bauzeitverlängerung hatte. Drei Zusatzangebote wurden erst nach dem Baubeginn dieser Leistungen preislich überprüft.

Das Kontrollamt empfahl bzgl. der Behandlung von Zusatzangeboten, dass der Anspruch auf Preisänderungen vor der Ausführung dieser Leistungen dem Grunde nach zwischen der AG und der AN bzw. dem AN festgehalten werden sollte. Die von der AN bzw. von dem AN vorgelegten Zusatzangebote hat die AG ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit der AN bzw. dem AN herzustellen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
Den Anregungen des Kontrollamtes wird in Absprache mit den zuständigen Fachreferentinnen und -referenten bzw. der Bauaufsicht Rechnung getragen werden.

6.3 Projekthandbuch

Die Projektbetreuerin und die WG wurden von der KPC GmbH ersucht, die rechtliche Stellung der ÖA chem gegenüber den AN und der AG im Projekthandbuch darzustellen (vgl. Pkt. 4.7). Da die von der ÖA chem vorzunehmende Abfallqualitätszuordnung einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt, wurde von der KPC GmbH angeregt, im Projekthandbuch festzuhalten, dass die Abfallqualitätszuordnung primär bzw. zur Gänze in der Hand der AG bzw. der von ihr beauftragten ÖA chem liegt. Eine derartige Klarstellung wäre nach Ansicht der KPC GmbH ein wesentlicher Beleg für eine gute Projektorganisation. Vom Kontrollamt wurde deshalb empfohlen, derartigen Anregungen der KPC GmbH vor diesem Hintergrund in Hinkunft nachzukommen.

6.4 Forcierung des Wettbewerbes

Um auf der Preisseite möglichst günstige Angebote zu erhalten, sollte nach Ansicht des Kontrollamtes versucht werden, das Interesse der BieterInnen zur Teilnahme an Ausschreibungen zu fördern. Ein wesentlicher Beitrag zur Forcierung des Wettbewerbes könnte darin liegen, dass etwa gewerbliche Tätigkeiten in einem Leistungsverzeichnis zusammengezogen werden, die in enger verwandter Beziehung zueinander stehen (z.B. Bau; Bauhilfstätigkeiten). Der Bauteil 4B (s. Pkt. 5.5 dieses Berichtes) ist ein Beispiel für die Folgen, wenn unterschiedliche Gewerke mit einem verhältnismäßig geringen Leistungsumfang kombiniert werden. Das Kontrollamt regte vor diesem Hintergrund weiters an, dass bei ähnlichen Projekten in Hinkunft die Bau- getrennt von den Entsorgungsleistungen ausgeschrieben werden.

Einen nicht zu unterschätzenden Kostenfaktor stellt auch die Wahl des Vergabeverfahrens dar. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es beispielsweise möglich, einen höheren Anteil von Leistungen im Oberschwellenbereich auszuschreiben bzw. den Anteil der Direktvergaben zu reduzieren, um über einen stärkeren Preiswettbewerb die Wirtschaft-

lichkeit von Projekten zu fördern. Im Fall einer Direktvergabe wird auf § 201 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) verwiesen, der bei der Durchführung einer Direktvergabe eine Dokumentation über gegebenenfalls eingeholte unverbindliche Preisauskünfte vorzieht.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
Der Vorschlag des Kontrollamtes wird Berücksichtigung finden.

6.5 Vergabe von Leistungen

Die Prüfung des Kontrollamtes ergab, dass für die Altlastsicherung des GWL (geschätzte Gesamtbaukosten rd. 24,50 Mio.EUR, voraussichtliche Gesamtbaukosten rd. 18,90 Mio.EUR) bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes 47 Vergaben von Leistungen erfolgt waren, wobei fünf Vergaben (Summe aus diesen Vergaben rd. 10.856.000,-- EUR) im Oberschwellenbereich und 42 Vergaben (Summe dieser Vergaben rd. 2.220.000,-- EUR) im Unterschwellenbereich durchgeführt worden sind. Prozentuell gesehen entsprachen die 42 Vergaben im Unterschwellenbereich rd. 17 % der bisherigen Vergabesummen.

Gemäß § 182 Abs. 3 BVergG 2006 dürfen für Bauleistungen im Oberschwellenbereich (Gesamtbaukosten von mehr als 5.150.000,-- EUR) Einzelleistungen im Unterschwellenbereich vergeben werden, sofern die Einzelauftragssumme von 1 Mio.EUR nicht überschritten wird und die Kostensumme von Einzelleistungen die Gesamtsumme von 20 % der Gesamtbausumme nicht übersteigt.

Da die kumulierten Kosten für die im Unterschwellenbereich vergebenen Leistungen bereits nahe der 20 % der Gesamtbausumme zu liegen kamen, empfahl das Kontrollamt, dass die Leistungen der Herstellung der Grundwasseraufbereitungsanlage im Oberschwellenbereich auszuschreiben sind.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
Die Vergabe der Leistungen erfolgte im Rahmen des BVergG 2006. Der Anregung des Kontrollamtes betreffend Grundwasseraufbereitungsanlage wurde Rechnung getragen.

6.6 Projektbetreuung durch die Magistratsabteilung 45

Das Kontrollamt hielt fest, dass die Leistungsbereiche Bauüberwachung und Abrechnung von der Projektbetreuerin ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Bezüglich der Leistungserbringung gemäß dem Projektbetreuungsvertrag kam das Kontrollamt zu folgenden Feststellungen:

Es war dem Kontrollamt nicht immer möglich zu eruieren, wer die getroffenen Entscheidungen und Vorgehensweisen im jeweiligen Einzelfall zu vertreten hatte. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 45 wurden sämtliche Entscheidungen im Einvernehmen mit der WG, der Planerin und der BK getroffen. Das Kontrollamt gewann im Zuge seiner Prüfung nicht den Eindruck, dass es zwischen der Projektbetreuerin und der WG keine Probleme bei der Projektabwicklung gegeben hat.

Beispielsweise wurde nach der Erstellung der Leistungsverzeichnisse des Bauteils 2 von der WG bzgl. der Kanalherstellung - ohne die Projektbetreuerin einzubinden - eine technische Abänderung der Planerin abverlangt, was nach Ansicht der Projektbetreuerin auf Grund des Zeitdruckes zu einer fehlerhaften Erstellung des Leistungsverzeichnisses führte und Zusatzangebote sowie eine zusätzliche Ausschreibung für die Herstellung von Hauskanalanschlüssen (Bauteil 6) notwendig machte. Ebenso kam es zu umfangreichen Umplanungsarbeiten, da auf Wunsch der WG anstatt im ursprünglich geplanten Objekt 120 nunmehr im Objekt 119 die Grundwasseraufbereitungsanlage errichtet werden sollte. Die von der WG eingebrachten Projektänderungen wurden vom Kontrollamt durchaus positiv bewertet, sie hätten jedoch rechtzeitig mit der Planerin und der Projektbetreuerin abgestimmt werden müssen.

Auch die Vorgangsweise der Projektbetreuerin war nach den Feststellungen des Kontrollamtes nicht als mängelfrei zu sehen. Hier ist beispielsweise auf die verspätete Behandlung von Zusatzangeboten oder auf die nach Ansicht des Kontrollamtes zu geringe Kontrolle der von der Planerin erstellten Leistungsverzeichnisse zu verweisen.

Zusammenfassend kam das Kontrollamt zu dem Ergebnis, dass die Magistratsabteilung 45 als Projektbetreuerin über umfassende fachspezifische Kenntnisse verfügt, je-

doch eher die Bauüberwachung und die Abrechnung als ihre zentrale Aufgabe sah und nach Meinung des Kontrollamtes einige Aspekte der Projektsteuerung und -abwicklung nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigte.

6.7 Weitere Handhabung des Projektbetreuungsvertrages

Das Kontrollamt ermittelte, dass bis Ende September 2007 auf der Grundlage des abgeschlossenen Projektbetreuungsvertrages für den Betrieb der Altlast HWG rd. 35.800,-- EUR, für die Altlastsicherungsmaßnahmen im GWL rd. 495.000,-- EUR und für die Mitwirkung bei der Planung der Altlastsicherung GWS rd. 39.800,-- EUR von der Magistratsabteilung 45 als Projektbetreuerin verrechnet wurden.

Ab 1. Jänner 2008 wurde u.a. der Tätigkeitsbereich "Altlastsanierung bzw. -sicherung" der Magistratsabteilung 45 in die neu gegründete WGM - einem zu 100 % der Stadt Wien gehörenden Unternehmen - ausgegliedert. Da jedoch der Projektbetreuungsvertrag mit der Magistratsabteilung 45 abgeschlossen wurde, wird eine Anpassung der einschlägigen Vertragsteile in Erwägung zu ziehen sein.

Auch die im Pkt. 4.2 angesprochene Verwechslung der Hauptstücke III und IV im Zusammenhang mit der Festlegung der Vertragsdauer sollte bei dieser Gelegenheit richtig gestellt werden.

Die vorliegende Vereinbarung für die Sicherung bzw. den Betrieb Altlasten HWG, GWL und GWS mit der Magistratsabteilung 45 gemäß Projektbetreuungsvertrag vom 3. Juni 2002 wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, zu dem der genaue Arbeitsaufwand und die daraus resultierenden Kosten für die Projektbetreuung nicht genau festgelegt werden konnten. Aus den gewonnenen Erfahrungen bei der Altlastsicherung des GWL, da sich seit Vertragsabschluss die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen (BVergG, BVergG 2006 und europarechtliche Vorgaben) z.T. erheblich geändert haben und nun auch die kostenmäßige Relevanz absehbar ist, empfahl das Kontrollamt, dass die WG die sich im Zusammenhang mit einem Wechsel der Auftragnehmerin stellenden zivil- und vergaberechtlichen Fragen einer Klärung zuführt.

In diesem Zusammenhang wurde vom Kontrollamt darauf hingewiesen, dass die KPC GmbH in ihren Förderungsrichtlinien vermerkt, dass öffentliche AuftraggeberInnen als FörderungswerberInnen unabhängig vom gewährten Förderungssatz an die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes gebunden sind, die jeweiligen in den Vergabebestimmungen vorgesehenen Vergabeverfahren zu wählen und durchzuführen sind und die Wahl des rechtskonformen Verfahrens und die rechtliche Abwicklung der Vergabe in der Verantwortung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers liegen. Weiters wird in den Förderungsrichtlinien ausgeführt, dass eine Trennung der Leistungsbilder der örtlichen Bauaufsicht und des Projektmanagements als zweckmäßig erachtet wird.

Das Kontrollamt empfahl unter Berücksichtigung der o.a. Aspekte eine Überarbeitung des vorliegenden Projektbetreuungsvertrages, wobei speziell für die bevorstehende Altlastsanierung im GWS überlegt werden sollte, mit welchen Leistungsinhalten und zu welchen Kostenansätzen eine Beauftragung der WGM erfolgen kann.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:
Entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes wurden zwischen der WG und WGM neue Verträge bzgl. der Altlastsicherungen GWS, GWL und HWG abgeschlossen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:
Die Magistratsabteilung 45 nimmt die Feststellungen des Kontrollamtes zur Kenntnis. In der Zwischenzeit wurde der Vertrag zwischen der Stadt Wien und der WG einvernehmlich aufgelöst.

Stellungnahme der "Wiener Gewässer Management GmbH":
Die WGM nimmt die Feststellungen des Kontrollamtes zur Kenntnis und wird diese als Grundlage der weiteren Projektabwicklung heranziehen. Zwischenzeitlich wurden zwischen der WGM und der WG neue Verträge über das Zusammenwirken am Projekt GWS, GWL und "Betrieb und Nachsorge Altlasten" geschlossen.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im April 2008

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG ..... Auftraggeberin, Auftraggeber
ALSAG ..... Altlastensanierungsgesetz
AN ..... Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
BK..... begleitende Kontrolle
BMLFUW..... Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BO für Wien..... Bauordnung für Wien
BVergG 2006..... Bundesvergabegesetz 2006
BVergG..... Bundesvergabegesetz 2002
GWL ..... Gaswerk Leopoldau
GWS..... Gaswerk Simmering
HWG..... Hasswellgasse
KPC GmbH..... Kommunalkredit Public Consulting GmbH
kV ..... Kilovolt
ÖA chem ..... Örtliche Aufsicht Chemie
ÖNORM..... Österreichische Norm
PR ..... Public Relations
UFG..... Umweltförderungsgesetz
VKS ..... Vergabekontrollsenat
VO ..... Verordnung
WG ..... WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
WGM ..... Wiener Gewässer Management GmbH
WLVergG..... Wiener Landesvergabegesetz